



Mietvertrag

zwischen dem Ortsrat Lindau, vertreten durch den Ortsbürgermeister,

Herrn Rainer Schmidt
Ahnewende 8a
37191 Katlenburg-Lindau
Tel. 05556/4220

oder dessen Beauftragtem

Herrn Siegfried Gardt
Marienstraße 8
37191 Katlenburg-Lindau
Tel. 05556/1017

als Vermieter und

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Mobilnummer: _____

als Mieter wird nachstehender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Vermietet wird das Freizeit- und Vereinsgelände in Lindau „Hopfenbergstraße“ mit Überdachung/ ohne Überdachung und zwar gemäß der nach Ortstermin _____ getroffenen Absprache. Die auf dem Gelände befindlichen, öffentlichen Toiletten können benutzt werden. Nicht vermietet werden die Gebäude und Einrichtungen, die der Ortsrat dem FC Lindau, dem SFZ Lindau und dem KZV überlassen hat

§ 2

Dem Mieter obliegt eine besondere Pflicht der Obhut hinsichtlich der Mietsache. Er hat insbesondere die Sache pfleglich zu behandeln und Schaden an der Mietsache dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Kosten für eine Beschädigung an der Mietsache trägt der Mieter. Der Ortsrat und die Gemeinde Katlenburg-Lindau übernehmen keine Haftung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenfalls Sache des Mieters.

§ 3

Dem Mieter werden vor Benutzung der Mietsache die vorhandenen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt, welche nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung evtl. überlassene Räume ordnungsgemäß verschlossen werden. Falls der Mieter Schlüssel verliert, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters, Ersatzschlüssel zu beschaffen oder auch die Schlösser zu verändern und dafür passende Schlüssel zu beschaffen.

§ 4

Das Mietverhältnis beginnt

am _____ um _____ Uhr und

endet am _____ um _____ Uhr.

Die Miete beträgt EUR _____. und muss unverzüglich auf das Konto:

IBAN DE73 2625 0001 0141 1167 98 (Kreis Sparkasse Northeim)

eingezahlt werden.

§ 5

Der Mieter hat eine Kautions in Höhe von

EUR _____

vor der Nutzung zu hinterlegen, die er, bei ordnungsgemäßem Zustand der Mietsache, zurückerhält.

§ 6

Die Mietsachen sind nach Ende der Veranstaltung sauber, ordentlich und ohne Schäden zu übergeben. Dieses gilt auch für die Schlüssel oder sonstige, erhaltene Gegenstände. Die Reinigungspflicht obliegt dem Mieter auf seine Kosten.

Lindau, den _____

Rainer Schmidt
Ortsbürgermeister
bzw. dessen Beauftragter, Vermieter

Mieter